



Verordnungstext zum Naturschutzgebiet "Im Fängen"

(NSG WE 037)

Verordnung über das "Naturschutzgebiet Im Fängen" in der Gemarkung Thiene, Kreis Bersenbrück

Aufgrund der §§ 4, 12, Abs. 2, 13, Abs. 2, 15 u. 16 Abs. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) sowie des § 7 Abs. 1 und 5 der Durchführungsverordnung vom 31. Okt. 1935 (RGBl. I S. 1275) wird mit Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde folgendes verordnet:

§ 1

Das rund 2 km südlich von Thiene liegende Heidegelände "Im Fängen" in der Gemarkung Thiene (Kreis Bersenbrück) wird in dem im § 2 Abs. 1 näher bezeichneten Umfange mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung in das Reichsnaturschutzbuch eingetragen und damit unter den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes gestellt.

§ 2

- (1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 6,7148 ha und umfaßt in der Gemarkung Thiene, Kartenblatt (Flur) 10 die Parzellen Nr. 91 bis 118.
- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in eine Karte 1 : 25.000 und eine Katasterhandzeichnung 1 : 2.000 rot eingetragen, die bei der obersten Naturschutzbehörde in Berlin niedergelegt sind. Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich bei der Reichsstelle für Naturschutz in Berlin, bei der höheren Naturschutzbehörde in Osnabrück, der unteren Naturschutzbehörde in Bersenbrück und bei dem Bürgermeister in Thiene.

§ 3

Im Bereich des Schutzgebietes ist verboten:

- a) Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen;
- b) freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen, unbeschadet der berechtigten Abwehrmaßnahmen gegen Kulturschädlinge und sonst lästige oder blutsaugende Insekten;
- c) Pflanzen oder Tiere einzubringen;
- d) eine andere als die nach § 4 Abs. 1 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben;
- e) die Wege zu verlassen, zu lärmern, Feuer anzumachen, Abfälle wegzuwerfen oder das Gelände auf andere Weise zu beeinträchtigen;
- f) Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen;
- g) Bild- und Schrifttafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen.

§ 4

- (1) Unberührt bleiben:
 - a) die rechtmäßige Ausübung der Jagd,
 - b) die ordnungsgemäße Holznutzung im bisherigen Umfange unter Vermeidung von Kahlschlägen.
- (2) In besonderen Fällen können Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung von mir genehmigt werden.

§ 5

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Regierung in Osnabrück in Kraft.
Osnabrück, den 14. November 1940
Der Regierungspräsident als höhere Naturschutzbehörde.



Naturschutzgebiet "Im Fängen"

- Übersicht
- Steckbrief
- Verordnungstext
- Verordnungskarte
- Literatur
- GIS-Daten

Alle Naturschutzgebiete im Landkreis Osnabrück

- Karte
- Liste

Alle Naturschutzgebiete (NSG) Niedersachsens

Sie haben verschiedene Möglichkeiten, ein NSG zu finden:

- Interaktive Umweltkarte
- NSG sortiert nach Namen
- NSG sortiert nach Kennzeichen
- Liste der Naturschutzbehörden

Artikel-Informationen

Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
Göttinger Chaussee 76 A
D-30453 Hannover

E-Mail an Ansprechpartner/in

Verbindlich sind für alle Schutzgebiete die im Amtsblatt veröffentlichten Verordnungen bzw. Karten.

Drucken

Aktuelles	Wasserwirtschaft	Hochwasser-& Küstenschutz	Naturschutz	Strahlenschutz	Wir über uns	Service
Warndienste/ Messwerte	Zulassungsverfahren	Landeseigene Anlagen	Natura 2000	Strahlenschutz in Niedersachsen - ein erster Überblick	Arbeit & Ausbildung im NLWKN	Kontakt
Stellenausschreibungen	Förderprogramme	Kanäle	Fach- und Förderprogramme		BFD und FÖJ: Als Freiwillige/r zum NLWKN	Anreise zum NLWKN
Stellenanzeigen-Abo	Bekämpfung von Schadstoff-Unfällen	Hochwasserschutz				NLWKN International



Öffentliche Bekanntmachungen	EG- Wasserrahmenrichtlinie	Küstenschutz	Landschaftsplanung / Beiträge zu anderen Planungen	Überwachung kerntechnischer Anlagen	NLWKN-Film Informationsbroschüre	Veröffentlichungen / Webshop
Vergabeunterlagen für Öffentliche Aufträge	EG- Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie		Schutzgebiete	Überwachung der Umweltradioaktivität (IMIS)	Organisation	Tipps für Wassersportfreunde
Öffentliche Auftragsvergabe	EG-Meeressstrategie-Rahmenrichtlinie		Biotopschutz	Einleitung radioaktiver Stoffe nach Wasserrecht	Geschäftsbereiche	Ausstellungen
Grundstücksbetreuung	Gewässerkundlicher Landesdienst		Tier- und Pflanzenartenschutz	Radiochemische Analytik	Betriebsstellen	Anmeldung von gehaltenen Tieren
Naturschutz	Grundwasser		Wolfsbüro	Nuklearspezifische Gefahrenabwehr (NGA)	Direktion	Vermarktungsgenehmigung besonders geschützter Arten
Jahresberichte	Flüsse, Bäche, Seen		Staatliche Vogelschutzwarten	Sachverständige Stelle: Ionisierende Strahlung	Wer arbeitet wo?	Artenerfassung - Meldung wild lebender Pflanzen und Tiere
Veranstaltungen	Nordseeküste		Internationaler Artenschutz / CITES / Tierbestandsmeldung / Invasive Arten	Sachverständige Stelle: Nichtionisierende Strahlung	Leitbild & Führungsleitlinien	Serviceportal
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit	Labor & Analytik / Notifizierung		Naturschutzstationen	Radon in Niedersachsen		Impressum
	Klimawandel		Naturschutzstationen			Sitemap
	Niederschlagswasser		NLWKN als untere Naturschutzbehörde			
	Abwasser & wassergefährdende Stoffe		Veröffentlichungen			
	Daten & Karten		Informationsservice			
	Veranstaltungen		Ansprechpartner			
	Publikationen		Infos für UNB			
	Sonderthemen & Projekte					
	Fließgewässerentwicklung					
	Öffentliche Bekanntmachungen					



Niedersachsen. Klar.